# **Betreuungsvereinbarung für ein Promotionsvorhaben**

zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer sowie ggf. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer einer Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen.

## **§ 1 Ziel**

Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, dass Promotionsvorhaben an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen mit hoher wissenschaftlicher Qualität und in einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden. Die Doktorandin/der Doktorand soll durch eine qualifizierte Promotion die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Karriere erlangen. Diese Vereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden transparent gestalten und hierdurch das Vertrauen stärken, auf dem ein erfolgreiches Betreuungsverhältnis beruht. Die Vereinbarung sollte bei Bedarf in Absprache angepasst werden.[[1]](#footnote-1)

## **§ 2 Beteiligte**

|  |  |
| --- | --- |
| Doktorand/in: |  |
| Erstbetreuer/in[[2]](#footnote-2): |  |
| Ggf. Zweitbetreuer/in: |  |

## **§ 3 Promotionsvorhaben**

Das Vorhaben wird in der Anlage »Vorhabenbeschreibung« inhaltlich skizziert und in wechselseitiger Absprache mit einem vorläufigen Arbeitsplan zeitlich strukturiert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Thema der Dissertation  (Arbeitstitel): |  | |
| Aufnahme in die Promovierendenliste der Philosophischen Fakultät ist bereits erfolgt: | ⭘ ja | ⭘ nein[[3]](#footnote-3) |
|  |  |  |
| Promotionsfach: |  | |
| Beginn des Promotionsvorhabens  (Monat/Jahr): |  | |
| Geplantes Ende des  Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): |  | |
| Ggf. erforderliche Nachholleistungen: |  | |

## **§ 4 Fortschrittsgespräche und -berichte**

Vorhabenbeschreibung und Arbeitsplan werden regelmäßig dem Fortschritt der Arbeit angepasst. Ein erstes Fortschrittsgespräch von Doktorand/in und Erstbetreuer/in findet spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung statt, weitere in der Regel alle sechs Monate. Die Doktorandin/der Doktorand erstellt im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer einen Fortschrittsbericht, der ggf. weiteren Betreuenden zur Kenntnis gebracht wird.

|  |
| --- |
|  |

## **§ 5 Pflichten der Betreuenden**

Der/die Betreuende oder die Betreuenden erklären sich zur Betreuung des Vorhabens bereit. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer unterstützt den Doktoranden/die Doktorandin dabei, sich durch eine erfolgreiche Promotion als Wissenschaftler/in zu etablieren. Hierzu gehört die fachliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin im Zuge der Fortschrittsgespräche, aber auch die Anleitung zum erfolgreichen Publizieren und Vortragen auf Fachtagungen, die Beratung in Bezug auf Aufenthalte an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (auch im Ausland) und überhaupt die ideelle Förderung bei Schritten, die einer erfolgreichen Karriere innerhalb wie auch außerhalb des akademischen Bereichs dienlich sind (siehe auch § 9). Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion. Voraussetzung dafür ist ein wissenschaftlicher Fortschritt des Doktoranden/ der Doktorandin. Idealerweise wird der Fortschrittsbericht in Abstimmung mit dem/der Erstbetreuer/in in einem Kolloquium oder einem Workshop oder ähnlichem präsentiert und diskutiert.

|  |
| --- |
|  |

## **§ 6 Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin**

Der Doktorand/die Doktorandin strebt eine qualifizierte und eigenständige wissenschaftliche Leistung an. Er/sie verpflichtet sich zur Wahrnehmung der Fortschrittsgespräche, zur Erstellung des Fortschrittsberichts, ggf. zur Präsentation in einem Kolloquium oder einem Workshop oder ähnlichem sowie zur Berücksichtigung des fachlichen Feedbacks. Die Doktorandin/der Doktorand strebt an, ihre/seine Forschungsergebnisse einem möglichst internationalen Publikum durch Veröffentlichung in renommierten Zeitschriften und durch Beiträge auf Konferenzen vorzustellen.[[4]](#footnote-4) Sofern noch nicht erfolgt, ist gemäß § 3 Promotionsvorhaben die Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät zu beantragen.

|  |
| --- |
|  |

## **§ 7 Qualifizierung**

Dem Doktoranden/der Doktorandin wird empfohlen, Unterstützungsangebote – zum Beispiel des House of Young Talents, des Gleichstellungsbüros, der Hochschuldidaktik, des Sprachenzentrums oder anderer Einrichtungen – zu nutzen.

## **§ 8 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der [»Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen«](https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2023/31_2023_ordnung_zur_sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis.pdf) (Amtliche Mitteilungen 31/2023).

## **§ 9 Wissenschaftliche Ambitionen**

## Es ist ein Ziel der qualifizierten Promotion, dass die Doktorandin/der Doktorand die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsweg erlangt. Dazu werden zur Aufnahme der Promotion die wissenschaftlichen Ambitionen des Doktoranden/der Doktorandin – ebenso wie Karriereoptionen innerhalb und außerhalb des Wissenschaftssystems – mit der Betreuerin/dem Betreuer und auch die mögliche Unterstützung dieser Ambitionen thematisiert.

## **§ 10 Konflikte und Krisen**

In Konfliktfällen nutzen die Beteiligten zunächst die Möglichkeiten eines klärenden Gesprächs, um mögliche Lösungen gemeinsam zu erarbeiten; auch der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät kann angefragt werden. Darüber hinaus kann bei Konflikten die »Kommission zur Wahrung wissenschaftlicher Standards« sowie gemäß der »Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen« die Ombudsperson der Philosophischen Fakultät kontaktiert werden. Falls sich ein Konflikt dann weiterhin nicht auflösen lässt, besteht beiderseits die Möglichkeit, auf die Auflösung des Betreuungsverhältnisses hinzuwirken. Auch eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Promotionsverfahrens werden schriftliche Begründungen des Doktoranden/der Doktorandin und der Betreuenden an die Fakultätsleitung (Prodekanat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs) weitergeleitet. Im Fall eines von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Endes des Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss um ein alternative, fachlich angemessene Betreuung.

## **§ 11 Promotion und Arbeitsverhältnis**

Die Betreuung erfolgt unabhängig von der Dauer einer Finanzierung durch ein Stipendium oder Arbeitsverhältnis. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet; ein geschlossener oder noch zu schließender Arbeitsvertrag bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Vereinbarkeit von Familie und Promotion**

Die Vereinbarkeit von Familie und Promotion sollte zwischen Betreuenden und Promovierenden thematisiert werden. Bei Bedarf beraten das Gleichstellungsbüro oder das Familienservicebüro.

## **§ 13 Weitere Vereinbarungen (fakultativ)**

|  |
| --- |
|  |

Siegen, den

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Unterschriften: |  | Erstbetreuer/in |  | Zweitbetreuer/in |  | Doktorand/in |

## Anhang Vorhabenbeschreibung Arbeitsplan[[5]](#footnote-5)

## **Beschreibung des Vorhabens**

|  |
| --- |
|  |

1. Weitere Informationen sind den »[Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen](https://www.dfg.de/formulare/1_90/1_90.pdf)« der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu entnehmen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Begutachtung der Dissertation und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden können durch unterschiedliche Personen erfolgen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern noch keine Aufnahme in die Promovierendenliste der Fakultät stattgefunden hat, muss der Doktorand/die Doktorandin innerhalb der nächsten zwei Monate die Zulassung zur Promotion beantragen. Falls der Promotionsausschuss die Zulassung mit Auflagen verknüpft, teilt der Doktorand/die Doktorandin diese dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin mit. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist nicht mit der beantragten Zulassung zur Promotion bzw. der Aufnahme in die Promovierendenliste gleichzusetzen. Das Promotionsverfahren erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät. Die Promotionsordnung, einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten sowie möglichen Übergangsbestimmungen, wird in den »[Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen](https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/)« veröffentlicht. Gegenwärtig ist der Ablauf des Promotionsverfahrens durch die [Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät (Amtliche Mitteilungen 12/2023)](https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2023/12_2023_promotionsordnung_fakultaet_i_-_philosophische_fakultaet.pdf) geregelt (Stand: 04.07.2025). [↑](#footnote-ref-3)
4. Zu beachten ist § 4 Absatz 3 der Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät (AM 12/2023, AM 18/2017 sowie 79/2017). [↑](#footnote-ref-4)
5. In wechselseitiger Absprache wird ein Arbeitsplan erstellt und bei Bedarf aktualisiert. [↑](#footnote-ref-5)